

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-16886

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 16 / 12 vom 29. Mai 2012

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Vom 29. Mai 2012



Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Vom 29. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012. S.90), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines		4
	iums	
	Grad	
	ssetzungen	
§ 4 Studienbeginn		5
	eit, Studienumfang, Studienordnung und Anmeldung zu	
	ngen	5
§ 6 Modularisieru	ng des Lehrangebots	6
	on Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung	
	semester	7
	huss	
	Beisitzende	
§ 10 Versäumnis,	Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	11
		1.2
§ 11 Art und Umfa	ang der Masterprüfung	13
		13
	sammenhang der Prüfungen und Meldung zu Prüfungen	
	ungen	15
§ 15 Formen der L	eistungserbringung	16
§ 16 Masterarbeit.		10
§ 17 Annahme und	d Bewertung der Masterarbeit	19
§ 18 Mündliche V	erteidigung der Masterarbeit	20
§ 19 Abschluss de	s Studiums, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten f	ŭr
den Masterstud	diengang, endgültiges Nichtbestehen	21
	gen von Prüfungsleistungen	
§ 21 Zeugnis, Tran	script of Records	23
§ 22 Masterurkund	le	24
§ 23 Diploma Sup	plement	24
III. Schlussbestimm	ungen	24
§ 24 Ungültigkeit	der Masterprüfung	24
§ 25 Aberkennung	des Mastergrades	25
§ 26 Einsicht in die	e Prüfungsakten	25
§ 27 Übergangsreg	gelung	25
§ 28 Inkrafttreten i	and Veröffentlichung	26
N		20
Anhang 1	Wahlpflichtveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistung	
Anhang 2	Studienverlaufsplan und Leistungspunkte	
Anhang 3	Modulhandbuch	

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Germanistische Literaturwissenschaft. Durch die Masterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft festgestellt.
- (2) Neben den allgemeinen Studienzielen des § 58 HG soll das Studium den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Im Sinne einer Internationalisierung wird eine Anerkennung von im Ausland erbrachten gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, einzelne Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Ziel ist es, ihnen damit die Chance einer späteren Berufstätigkeit im Ausland zu eröffnen.

82

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des "Master of Arts" (M.A.).

83

Zugangsvoraussetzungen

- In den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft kann eingeschrieben werden, wer
 - das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt

- 2. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in dem Studienfach "Deutschsprachige Literaturen" im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs, in einem gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengang der Germanistik oder in einem einschlägigen Studiengang besitzt. Die Note im Studienfach "Deutschsprachige Literaturen" bzw. in einem gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengang der Germanistik oder in einem einschlägigen Studiengang muss mindestens 2,5 betragen. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Zulassung erbracht werden müssen.
- (2) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
 - 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen
 - 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist.

Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- wie auch im Sommersemester aufgenommen werden.

85

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung und Anmeldung zu

Prüfungsleistungen

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Germanistische Literaturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften beträgt einschließlich des Abschlusses der Prüfungen vier Semester. Dies entspricht einem



- Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 3.600 Stunden (= 120 Leistungspunkte).
- (2) Das Masterstudium umfasst Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt, im Folgenden kurz LP, entspricht einem ECTS-Punkt gemäß dem European Credit Transfer System. Ein LP entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekanntgegebenen Fristen.
- (4) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Veranstaltung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr bzw. durchschnittlich 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 60 Leistungspunkte pro Studienjahr bzw. durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester umgerechnet.
- (5) Die Masterarbeit kann vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen (s. § 12 Abs. 2) nachgewiesen werden.

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Studium im Masterstudiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von 12 bis 16 LP und können in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.
- (2) Alle Veranstaltungen im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft sind Wahlpflichtveranstaltungen, es gibt keine Pflichtveranstaltungen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Module regelt der Anhang, der auch die ausführliche Modulbeschreibung enthält.
- (3) Ein Modul wird durch das Absolvieren aller Lehrveranstaltungen und das Bestehen der Prüfungsleistung (der Modulabschlussprüfung), die es beinhaltet, abgeschlossen. Die Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung erforderlichen



- Leistungen (s. § 12 und § 14 Abs. 2) nachgewiesen werden. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird bescheinigt.
- (4) Das Studienvolumen gliedert sich in je zwei Basis- und Erweiterungsmodule, ein Schwerpunktmodul, ein Praxismodul und das Studium Generale. Die Inhalte der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch (Anhang 3) zu entnehmen.

\$ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an (2)derselben oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Paderborn im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studienbewerberinnen und -bewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs angerechnet. Die Feststellung im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ist für den Prüfungsausschuss bindend.
- Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss (s. § 8). Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind gegebenenfalls nach Umrechnung die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten durch den Prüfungsausschuss vorzunehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS der Europäischen Union zur Anwendung kommen. Sind solche nicht vorhanden, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

Prüfungsausschuss

(1) Verantwortlicher Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Germanistische Literaturwissenschaft ist der Prüfungsausschuss für die nicht Lehramts bezogenen Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für



- die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
- die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abfassung eines j\u00e4hrlichen Berichts an den Fakult\u00e4tssrat \u00fcber die Entwicklung der Pr\u00fcfungen und Studienzeiten,
- die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die
Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die
Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über
Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet
dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des



Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.

- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

89

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüferinnen und Prüfer in den Modulen sind in der Regel alle selbständig Lehrenden der Veranstaltungen, zu denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen der Prüfungsleistungen erbracht werden können. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder vergleichbare Prüfungen abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung werden von zwei bzw. drei Prüferinnen und Prüfern begutachtet und bewertet bzw. abgenommen (s. § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3). Prüfende für die Masterarbeit sollten in der Regel habilitiert sein. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht aber nicht.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.



Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet, wenn
 - die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
 - wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn sie bzw. er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin bzw.
 vor der jeweiligen Prüfungsphase ohne Angabe von triftigen Gründen nach
 Absatz 2 von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus-Management-System abmelden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor der festgesetzten Prüfungsphase über das Campus-Management-System abmelden. Die Prüfungsphasen werden im Campus-Management-System bekannt gegeben. Die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 bzw. Satz 2 für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsfähigkeit enthält oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt, und spätestens vom Tag der Prüfung datiert. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt; im Falle der Anerkennung erfolgt ebenfalls ein schriftlicher Bescheid, in dem zugleich ein neuer Prüfungstermin festgesetzt wird. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Prüfungen gem. § 15 werden die Abmeldefristen und Prüfungsphasen und Abgabephasen im Campus Management System der Universität

- Paderborn bekannt gegeben. Die Prüfungsphasen und Abgabephasen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Instituten festgelegt.
- (3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft" (5,0) bzw. als mit "nicht bestanden" bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft" bzw. als mit "nicht bestanden" bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft" (5,0) bzw. als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gem. Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (7) Auf Antrag einer Kandidatin ist zu gewährleisten, dass die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MSchG) in Anspruch genommen werden können. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die



bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach BEEG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

(9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

II. Masterprüfung

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen [s. § 13 Abs. 1], die im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft erbracht wurden, der Masterarbeit (20 LP) und einer mündlichen Verteidigung der Masterarbeit von ca. 30 Minuten Dauer (4 LP).

§ 12

Zulassung

- Zu Prüfungen im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist zudem die aktive, qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer zudem bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens 80 Leistungspunkte im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft und damit die Leistungspunkte in allen Modulen gemäß dem Modulhandbuch erbracht hat und hierbei die Auflage gemäß § 14 Abs. 2 Satz 7 erfüllt hat. Diese Voraussetzungen sind bei der Anmeldung nachzuweisen.



- (3) Maximal eine Modulabschlussprüfung (darunter nicht die Modulabschlussprüfungen zu den Basismodulen I und II) kann nach der Anmeldung zur Masterarbeit bis zur Verteidigung der Masterarbeit nachgereicht werden.
- (4) Die Meldung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:
 - der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
 - 3. eine Erklärung darüber, ob endgültig nicht bestandene Prüfungen vorliegen.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - 1. die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist, oder
 - 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen und Meldung zu Prüfungen

- Die Prüfungsleistungen werden nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems erbracht.
- (2) Jedes Modul des Masterstudiengangs wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulabschlussprüfung findet im zeitlichen Zusammenhang mit dem Modul statt.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die



Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekanntgegebenen Fristen.

\$ 14

Prüfungsleistungen und qualifizierte, aktive Teilnahme

- In jedem Modul des Masterstudienganges werden Prüfungsleistungen erbracht, durch das Leistungspunktesystem gewichtet und bewertet.
- (2) Module werden durch eine qualifizierte, aktive Teilnahme in den in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen sowie eine Modulprüfung abgeschlossen. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist die aktive, qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Die Modulabschlussprüfung kann durch
 - Klausuren
 - Portfolios
 - Hausarbeiten oder
 - mündliche Prüfungen
 - Projektarbeiten bzw. Praxisaufgaben

erbracht werden. Sie wird benotet. Alle Module, nicht aber die Veranstaltungen aus dem Studium Generale, werden mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. Die Note der Modulabschlussprüfung wird mit der Anzahl der Leistungspunkte (im Schwerpunktmodul 16 LP, in allen anderen Modulen 12 LP) multipliziert. Außer beim Schwerpunktmodul haben die Studierenden jeweils die Wahl zwischen zwei unterschiedlichen Prüfungsformen, sind allerdings an die Auflage gebunden, dass jede Prüfungsform mindestens einmal und die Form der schriftlichen Hausarbeit mindestens zweimal absolviert wird.

Der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme in den modulbezogenen Lehrveranstaltungen erfolgt durch

- das Schreiben einer oder mehreren Kurzklausuren
- die Teilnahme an einem Kurzkolloquium
- die Anfertigung eines qualifizierten Protokolls
- Referat oder
- Portfolio

Diese Nachweise werden nicht benotet.

- (3) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle Leistungen nach § 14 Abs. 2 erbracht, d.h. die Modulabschlussprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet und die qualifizierte, aktive Teilnahme in den modulbezogenen Veranstaltungen nachgewiesen wurde. Die Modulnote entspricht der in der Modulabschlussprüfung erreichten Note.
- (4) Die Inhalte der Prüfungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch.
- (5) Prüfungsleistungen müssen bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsende durch die Studentin oder den Studenten angemeldet werden.

\$ 15

Formen der Leistungserbringung

Prüfungsleistungen können sowohl in Standard- als auch Alternativform erbracht werden, d.h. als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder in anderen Formen. Die genaue Zuordnung der einzelnen Prüfungsformen geht aus den Anhängen 1 und 3 hervor.

Prüfungen in Standardform:

(1) Klausurarbeiten:

- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden können.
- Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 180 Minuten.
- Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in Abweichung von dieser Regelung das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Die Bewertung der Klausurarbeit ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungssekretariat oder durch den Lehrenden mitzuteilen.

(2) <u>Mündliche Prüfungen:</u>

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in jedem Fall das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.

- Die Dauer der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat beträgt 30 Minuten.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Prüfungen in Alternativform

(3) Schriftliche Hausarbeiten (20-25 S., 50.000 bis 62.500 Zeichen):

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld des Seminars. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe.

(4) Andere Formen der Leistungserbringung:

Andere Formen der Leistungserbringung sind:

<u>Portfolio</u> (=Arbeitsmappe, 20-30 S., 50.000 bis 75.000 Zeichen): Dabei handelt es sich um eine zielgerichtete und systematische Sammlung von kleineren Arbeiten überwiegend schriftlicher Art, die die individuellen Fortschritte und Leistungen der/des Studierenden in einem Studiengebiet bzw. Modul darstellt und reflektiert.

<u>Projekt- oder Praxisarbeiten:</u> Form und Inhalt der Projektarbeit richten sich nach der jeweiligen Veranstaltung, es kann sich z.B. um eine Theaterinszenierung an der Studiobühne der Universität Paderborn, um das Anfertigen eines Drehbuchs in Teamarbeit oder um das Verfassen von Literatur-, Film- und Theaterrezensionen handeln. Denkbar sind auch Arbeiten, die ein außeruniversitäres Projekt, etwa die Begleitung und Dokumentation eines Theatertreffens oder einer Ausstellung, unterstützen, dokumentieren und reflektieren.

Die Leistungserbringung muss im Rahmen des Arbeitsaufwandes möglich sein, der durch die zugeordneten Leistungspunkte festgelegt ist.

Im Falle von Praktika sind in Absprache mit der oder dem Betreuenden Berichte anzufertigen. Die oder der Betreuende bewertet die Praktika anhand der Berichte mit "bestanden" oder "nicht bestanden". In Zweifelsfällen kann sie oder er dazu Rücksprache mit betreuenden Personen an der Praktikumsstelle halten.

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Masterstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit soll mindestens einen Umfang von 50 Seiten à 2.500 Zeichen (= 125.000 Zeichen) und maximal einen Umfang von 60 Seiten à 2.500 Zeichen (= 150.000 Zeichen) haben. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 9 Absatz 1 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 20 LP eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Gleiches gilt im Falle der Nichtanerkennung der vorgebrachten Gründe. Die im Falle der Anerkennung gewährte Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie wirkt sich nicht im Hinblick auf eine Verlängerung der Regelstudienzeit aus. Überschreitet die Dauer der Krankheit vier Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG sowie auf § 10 Abs. 3 und 4 dieser Prüfungsordnung wird hingewiesen.
- (7) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt und eingebracht worden sein.

\$ 17

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.

Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens "ausreichend" sind. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung "mangelhaft", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note

der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ansonsten gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens zehn Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 18

Mündliche Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mit mindestens ausreichender Leistung angenommen, so wird eine mündliche Verteidigung zur Masterarbeit anberaumt. Die Prüfung sollte in der Regel nicht mehr als 6 Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens stattfinden und muss zuvor durch den Kandidaten/die Kandidatin beim Prüfungssekretariat angemeldet werden. Auf die Verteidigung entfallen 4 LP.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat diese in ihren thematischen Schwerpunkten und Ergebnissen kurz vorstellen und erläutern. Den Prüfenden ist Gelegenheit zur Nachfrage zu geben.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die in der Regel mit den Gutachterinnen oder Gutachtern der Masterarbeit nach § 16 Abs. 2 identisch sind. Bei voneinander abweichenden Notenvorschlägen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Die mündliche Prüfung kann bei mangelhafter Bewertung ein Mal wiederholt werden. Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. In diesem Fall kommt § 20 Absatz 5 zur Anwendung.

Abschluss des Studiums, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten für den Masterstudiengang, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module des Studiengangs sowie die Maserarbeit und die mündliche Verteidigung der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Bei der Benotung zwischen "sehr gut" (1,0) und "ausreichend" (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Setzt sich die Note einer Prüfung aus mehreren Einzelnoten zusammen, so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend zuzuordnen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend.

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Für die Masterarbeit gilt § 17 Abs. 2.

- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Masterstudiengang werden die Noten aller Modulabschlussprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung dieser Arbeit (mündliche Prüfung) gewichtet. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Noten der zu absolvierenden Modulabschlussprüfungen werden mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte (im Schwerpunktmodul 16 LP, in allen anderen Modulen 12 LP) multipliziert. Die Masterarbeit wird mit dem Faktor 20 und ihre mündliche Verteidigung mit dem Faktor 4 multipliziert. Auch diese Faktoren entsprechen den zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP). Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie ihrer mündlichen Verteidigung wird durch 100 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl von 120 zu vergebenden ECTS-bzw. Leistungspunkten (LP) nach Abzug der 12 ECTS- bzw. Leistungspunkte (LP), die im Studium Generale erbracht wurden, und der 8 LP, die durch das Praktikum erworben wurden.
- (7) Für die Bildung von Gesamtnoten gilt der Absatz 4 entsprechend.
- (8) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 lautet die Gesamtnote der Masterprüfung "mit Auszeichnung bestanden".
- (9) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn 1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder 2. die Masterarbeit oder die mündliche Verteidigung zum zweiten Mal mit der Note mangelhaft bewertet wird.
- (10) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rchtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (ECTS-Credits) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (12) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann in Standard- oder Alternativform (§ 15 Abs. 1. u. 2 bzw. Abs. 3 u. 4) zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann bei "mangelhafter" Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 16 Absatz 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung sollen möglichst im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt werden.
- (4) Wird die mündliche Verteidigung der Masterarbeit nicht bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, siehe hierzu auch § 18 Abs. 5.

§ 21

Zeugnis, Transcript of Records

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis erhält den Namen des Studiengangs, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der
- Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-CREDITS)
- und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen, zu der Masterarbeit und zur mündlichen Verteidigung. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und
- die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung.

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin / vom Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

§ 23

Diploma Supplement

- Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

III. Schlussbestimmungen

\$ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung



- des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzubeziehen.

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

\$ 27

Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die erstmalig ab WS/SS 2012/2013 an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die bereits vor dem WS/SS 2012/2013 an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft eingeschrieben waren, können ihre Masterprüfung letztmalig im SS 2015 nach der alten Prüfungsordnung vom 14. März 2008 (AM.Uni.Pb 05/08) ablegen. Wiederholungsprüfungen können innerhalb von 6 Monaten nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgelegt werden, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (3) Auf Antrag kann in den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft nach dieser Prüfungsordnung gewechselt werden. Der Wechsel ist insoweit unwiderruflich,

als nicht in den Masterstudiengang nach der Prüfungsordnung vom 14. März 2008 zurück gewechselt werden kann. Er kann grundsätzlich erst zum WS 2012/13 vorgenommen werden.

(4) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Übergangsregelungen beschließen.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft der Universität Paderborn vom 14. März 2008 (AM.Uni.Pb 05/08) außer Kraft. § 27 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 24. April 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 23. Mai 2012.

Paderborn, den 29. Mai 2012

Der Präsident

der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

Masterstudiengang "Germanistische Literaturwissenschaft"

Anhang 1

Wahlpflichtveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen Hinweis zu den Formen und Gewichtungen der Modulabschlussprüfungen:

Alle Module, nicht aber die Veranstaltungen aus dem Studium Generale, werden mit einer benoteten Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Die Note der Modulabschlussprüfung wird mit der Anzahl der Leistungspunkte (im Schwerpunktmodul 16 LP, in allen anderen Modulen 12 LP) multipliziert. Außer beim Schwerpunktmodul haben die Studierenden jeweils die Wahl zwischen zwei unterschiedlichen Prüfungsformen (z.B. mündliche Prüfung oder Klausur), sind allerdings an die Auflage gebunden, dass jede Prüfungsform mindestens einmal und die Form der schriftlichen Hausarbeit mindestens zweimal absolviert wird.

Basismodul I: Grundlagen und Überblicke (12 LP/360 WL)

- 1 Veranstaltung aus dem Bereich "Methoden der Literaturwissenschaft"
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich "Gattungspoetik"
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich "Textanalyse"

Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur (180 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (30 Minuten).

Basismodul II: Literaturgeschichte (12 LP/360 WL)

- 1 Veranstaltung aus dem Bereich "Mittelalterliche Literatur"
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich "Literatur des 17. bis frühen 19. Jahrhunderts"
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich "Literatur des 19. bis 21. Jahrhunderts"

Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur (180 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (30 Minuten).

Erweiterungsmodul I: Literatur/Ästhetik/Gesellschaft (12 LP/360 WL)

- 1 Veranstaltung zum Thema "Literarische Ästhetik"
- 1 Veranstaltung zum Thema "Literatur und Gesellschaft"
- 1 Veranstaltung nach Wahl

Modulabschlussprüfung in Form eines Portfolios (20-30 Seiten, 50.000 bis 75.000 Zeichen) oder einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 20 Seiten, 50.000 bis 62.500 Zeichen).

Erweiterungsmodul II: Literatur/Theater/Film (12 LP/360 WL)

- 1 Veranstaltung aus dem Bereich "Dramen-/Theatergeschichte"
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich "Dramen-/Inszenierungsanalyse"
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich "Literatur und Film, Filmgeschichte, Filmanalyse" Modulabschlussprüfung in Form eines Portfolios (20-30 Seiten, 50.000 bis 75.000 Zeichen) oder einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 20- 25 Seiten, 50.000 bis 62.500 Zeichen).

Schwerpunktmodul: Gegenwartsliteratur/zeitgenössisches Drama/Film (16 LP/480 WL)

- 1 Veranstaltung aus dem Bereich Gegenwartsliteratur
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich zeitgenössisches Drama
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich Film
- 1 Veranstaltung nach Wahl aus einem der drei Bereiche

Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 25 Seiten, 62.500 Zeichen).

Studium Generale (12 LP/360 WL)

Mindestens 3 Veranstaltungen aus dem Studium Generale. Insgesamt müssen 12 LP erworben werden.

Keine Modulabschlussprüfung, die Veranstaltungen gehen nicht in die Endnote ein.

Praxismodul (12 LP /360 WL + Praktika/8 LP/240 WL)

Mindestens 3 Veranstaltungen Profilbildung "Germanistische Literaturwissenschaft und Beruf": Veranstaltungen zu den Themen Literaturkritik, Verlagswesen, literarisches Leben, Theater, Film, kreatives Schreiben etc.

Außeruniversitäre Praktika (6 bis 8 Wochen) werden mit 8 LP angerechnet.

Modulabschlussprüfung in Form von Projektarbeit bzw. Praxisaufgaben (Umfang und Art hängen von den Veranstaltungsthemen ab) oder in Form eines Portfolios (20-30 Seiten).

Masterarbeit Mündliche Verteidigung

600 WL/20 LP 120 WL/4 LP

Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen 80 Leistungspunkte erbracht worden sein, wobei maximal eine Modulabschlussprüfung nach der Anmeldung zur Masterarbeit bis zur Verteidigung der Masterarbeit nachgereicht werden kann. Als Äquivalent zu 600 WL wird die Arbeit mit 20 Leistungspunkten angerechnet. Die Note der Masterarbeit und die Note ihrer mündlichen Verteidigung (4 LP/120 WL) gehen gemeinsam mit den in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Prüfungsleistungen (benotete Modulabschlussprüfungen) in die Endnote mit ein.

Summe

3600 WL/120 LP

Anhang 2

Studienverlaufsplan und Leistungspunkte Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine Empfehlung.

Semester	Modul	WL/LP
Aufbauphase	Basismodul I und II	
1. Semester	- 3 Veranstaltungen aus den Bereichen "Grundlagen und Überblicke" (Basismodul I) und "Literaturgeschichte" (Basismodul II) Erweiterungsmodul I	840 WL 28 LP
	 - 2 Veranstaltungen aus dem EM "Literatur Gesellschaft und Ästhetik" Studium Generale 	
	- 1 Veranstaltung Praxismodul	
	- 1 Veranstaltung	
2. Semester	Basismodul I und II	
	- 3 Veranstaltungen aus den Bereichen "Grundlagen und Überblicke" (Basismodul I) und "Literaturgeschichte" (Basismodul II) Erweiterungsmodul I	960 WL 32 LP
	- 1 Veranstaltung aus dem EM "Literatur/Gesellschaft/Ästhetik" Erweiterungsmodul II	
	- 1 Veranstaltung aus dem EM "Literatur/Theater/Film" Studium Generale	
	- 1 Veranstaltung Praxismodul	
	- Praktikum	
Schwerpunktphase	Erweiterungsmodul II	
	- 2 Veranstaltungen aus dem EM	
3. Semester	"Literatur/Theater/Film" Schwerpunktmodul	960 WL 32 LP
	- 3 Veranstaltungen aus dem SM "Gegenwartsliteratur/zeitgenössisches Drama/Film" Studium Generale	
	- 1 Veranstaltung	
	Praxismodul	
	- 2 Veranstaltungen	
1. Semester	Schwerpunktmodul - 1 Veranstaltung aus dem SM "Gegenwartsliteratur/zeitgenössisches Drama/Film"	840 WL 28 LP
	Master-Arbeit Mündliche Verteidigung	20 LP 4 LP

Anhang 3

Modulhandbuch des Masterstudiengangs Germanistische Literaturwissenschaft der Universität Paderborn

			Credits	Studiensemester	8	es Dauer
ВМ	I	360 h	12	1. und 2. Sem.	Angebots jedes Semeste	2 Semester
1	a) VL o. S b) VL o. S c) Sem.			Xontaktzeit 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30	Selbststudium 90 h 90 h 90 h	geplante Gruppengröße VL: ca. 100 TN Sem.: ca. 20-30 TN
3	- Kritische Literatur - Kompete - Auf der Studierer	e Reflexion betrachtung. enz, fachwisser Basis der nden in die La	grundle nschaftliche nachfolgen ige versetzt	Themen und Frages d genannten Verf werden, in den the	n und Verfahr stellungen selbständig ahren und Arbeits matisch spezifischer	
	Im Rahmer Verfahrens Einordnung sollen persy folgenden I Methoden o Die Stud Gattungspo Gegensta Klassifik Grundm Textanalyse	weisen literati g literarischer ' bektivisch auf e Bereichen zu be der Literaturwi ierenden soller betik: and dieses F ation literarisc öglichkeiten tre	arwissensch Texte und e das Schwerp elegen: ssenschaft: n zu einer kr feldes ist her Texte, effen.	aftlichen Arbeitens deren konkrete Anal punktthema ausgeric ritischen Methodend die vertiefte Ause	gegeben sowie di yse geschult werden htet sein. Es sind Ve iskussion befähigt w inandersetzung mit das Wesen ihrer G	edenen Zugangs- und die gattungsspezifisch . Die Veranstaltunger eranstaltungen aus der erden. den Kriterien de estaltung sowie deren
4	Lehrforme	n, Hauptsemir				ferate, Gruppenarbei
5		evoraussetzun	igen			
6	Prüfungsfo		er mündlicl	ne Prüfung (30 Minu	ten) über die Inhalte	des gesamten
7	Regelmäßig (z.B. in For	e Teilnahme ar m von Referat	n den Verar en, Präsenta		eminaren qualifiziert beiträgen, Gruppena	
8	Verwendur Die Verans	ng des Modul	ls (in andere für Lehram	en Studiengängen) tsstudierende geöffn	et, sofern die unter 1	genannten
9		t der Note für				

DAG	nnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit de	s Dauer
ВМ	II	360 h	12	1. und 2. Sem.	Angebots jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveran	staltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	geplante
	a) VL o. S	em.		2 SWS / 30	90 h	Gruppengröße
	b) VL o. S	em.		2 SWS / 30	90 h	VL: ca. 100 TN
	c) Sem.			2 SWS / 30	90 h	Sem.: ca. 20-30 TN
2	Lernergeb	nisse (learnin	g outcome	es) / Kompetenzen		
3	- Herausb werden, jeweilige in histori - Wissenso historisc Inhalte	ildung komple spezifische Fr n Epoche mit ischer wie syste chaftliches Ert her Entwicklur um dieses Ba	exer Denks ragestellung anderen lite ematischer I fassen von agen.	trukturen, d.h. die Sten und Erkenntniss eratur- und kulturgese Hinsicht einen Gesan Gegenwartsliteratur steht die vertiefte	Studierenden sollen se des behandelten chichtlichen Inhalten ntüberblick über ihr l , Theater und Film Auseinandersetzun	hen Kontext heraus. in die Lage versetz Teilgebiets bzw. de zu verbinden, um se Fach zu bekommen. n auf der Grundlag g mit Literatur al n, kulturellen und
	zeitgenössis literarhistor erlangende Studierende mit Phänor Entspreche - Mittelalte - Literatur	schen Stile, rischen Wande Fähigkeit zur en die wissens nenen der Geg	Formen undels vom Min Verständ chaftliche Fenwartskunderanstaltung richen 19. Jahr	gen aus den folgender rhundert	Gesetze, Ursachen egenwart aufzuzeige us ihrer Epoche he teratur und einen k	n und Folgen de en. Erst die hier zi raus ermöglicht der ompetenten Umgan
4	Lehrforme Vorlesunge		are (Referat	t, Gruppenarbeit, Dis	kussionsrunden)	
5		voraussetzun		,		
6	Prüfungsfo Klausur (18 Moduls.		er mündlich	ne Prüfung (30 Minut	en) über die Inhalte	des gesamten
7	Regelmäßig (z.B. in For	e Teilnahme ar m von Referate	n den Veran en, Präsenta	von Kreditpunkten istaltungen, in den Se itionen, Diskussionsb ss der Prüfung.	minaren qualifizierte eiträgen, Gruppenar	, aktive Teilnahme beiten,
7	Regelmäßig (z.B. in For Moderation Verwendur Die Verans	e Teilnahme ar m von Referate en), erfolgreich ng des Modul altungen sind	n den Veran en, Präsenta ner Abschlu s (in andere für Lehramt	staltungen, in den Se ttionen, Diskussionsb ss der Prüfung. en Studiengängen) tsstudierende geöffne	eiträgen, Gruppenar	beiten,
	Regelmäßig (z.B. in For Moderation Verwendur Die Veranst Gruppengre	e Teilnahme ar m von Referate en), erfolgreich ng des Modul	n den Veran en, Präsenta ner Abschlu s (in andere für Lehramt rschritten w	staltungen, in den Se tionen, Diskussionsb ss der Prüfung. en Studiengängen) tsstudierende geöffne verden.	eiträgen, Gruppenar	beiten,

	nnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit de	es Dauer		
EM	I	360 h	12 1. und 2. Sem.		Angebots Jedes Semeste	2 Semester		
1		staltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Geplante		
	a) VL o. S			2 SWS / 30	90 h	Gruppengröße		
	b) VL o. Sem. c) Sem.			2 SWS / 30	90 h	VL: ca. 100 TN		
				2 SWS / 30	90 h	Sem.: ca. 20-30 T		
2	Lernergeb	nisse (learnin	g outcome	es) / Kompetenzen				
	- Anwend	ung von Analy	setechniken	bei der Lektüre litera	arischer Texte.			
				torischen Bedingtheit		stellungsverfahren		
				Motive und Stoffe.		orenango (erinnen		
				her Gattungen.				
				heorien der Literatur	- und Kulturtheorie	r		
	- Analyse	kultureller Sir	netiftungen	in der Literatur so	vije ihrer Wechsel	a Inviolence este seden		
	Künsten	Kulturener Sir	msurtungen	in der Literatur so	owie infer wechsel	iwirkung mit andere		
3	Inhalte	•						
	3311122555577 (C)	des Erweiten	ingsmoduls	"Literatur, Ästhetik	und Gesellschaft"	soll I iteratur einersei		
	aus der Pe	rspektive ihrer	ästhetische	en bzw. poetischen	Bedinotheit andere	erseits hinsichtlich d		
	Einflüsse u	nd Auswirkung	en ihrer ge	sellschaftlichen Veror	tung betrachtet wer	rden		
	So haben	sich die	Studierend	len mit Konzepte	en verschiedener	Entstehungs- ur		
	So haben sich die Studierenden mit Konzepten verschiedener Entstehungs- und Wirkungsanforderungen der Literatur auseinanderzusetzen, die ihnen ein Bewusstsein für die							
	sozialgeschichtliche und ideologische Abhängigkeit der Literaturproduktion- und Rezeption							
	sozialgesch	ichtliche und	ideologisch	he Abhängigkeit de	r Literaturprodukt	bewusstsein für d		
	sozialgeschi eröffnen. D	ichtliche und Darüber hinaus	ideologisch soll die kor	he Abhängigkeit de	r Literaturprodukt	tion- und Rezeptio		
	eröffnen. D	Darüber hinaus	soll die kor	he Abhängigkeit de nkrete Untersuchung	r Literaturprodukt poetischer Verarbe	tion- und Rezeptio		
	eröffnen. D Stoffe, dari	Darüber hinaus n die Analyse li	soll die kor teraturästhe	he Abhängigkeit de nkrete Untersuchung etischer Prozesse, ebe	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de	tion- und Rezeptio eitung zeitgenössischer Beschäftigung sein.		
	eröffnen. D Stoffe, dari Entspreche	Darüber hinaus n die Analyse li	soll die kor teraturästhe	he Abhängigkeit de nkrete Untersuchung	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de	tion- und Rezeptio eitung zeitgenössischer Beschäftigung sein.		
	eröffnen. D Stoffe, dari Entspreche - Literatur	Darüber hinaus n die Analyse li nd sind drei Vo	soll die kor teraturästhe eranstaltung	he Abhängigkeit de nkrete Untersuchung etischer Prozesse, ebe	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de	tion- und Rezeptio eitung zeitgenössischer Beschäftigung sein.		
	eröffnen. D Stoffe, darii Entspreche - Literatur - Literatur	Darüber hinaus n die Analyse li nd sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch	soll die kor teraturästhe eranstaltung aft	he Abhängigkeit de nkrete Untersuchung etischer Prozesse, ebe gen aus den folgender	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de	tion- und Rezeptio eitung zeitgenössischer Beschäftigung sein.		
4	eröffnen. D Stoffe, darii Entspreche - Literatur - Literatur	Darüber hinaus n die Analyse li nd sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch m der zwei Ber	soll die kor teraturästhe eranstaltung aft	he Abhängigkeit de nkrete Untersuchung etischer Prozesse, ebe gen aus den folgender	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de	tion- und Rezeptio eitung zeitgenössischer Beschäftigung sein.		
4	eröffnen. D Stoffe, daris Entspreche - Literatur - Literatur - Aus eines Lehrforme	Darüber hinaus n die Analyse li nd sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch m der zwei Ber n	soll die kon teraturästhe eranstaltung aft eiche nach	he Abhängigkeit den hkrete Untersuchung etischer Prozesse, ebe gen aus den folgender Wahl	r Literaturproduk poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg	tion- und Rezeptio eitung zeitgenössischer Beschäftigung sein.		
4	eröffnen. D Stoffe, daris Entspreche - Literatur - Literatur - Aus eines Lehrforme Vorlesunge	Darüber hinaus n die Analyse li nd sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch m der zwei Ber n, Hauptsemin	soll die kon teraturästhe eranstaltung aft eiche nach are (Referat	he Abhängigkeit de nkrete Untersuchung etischer Prozesse, ebe gen aus den folgender	r Literaturproduk poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg	tion- und Rezeptio eitung zeitgenössischer Beschäftigung sein.		
	eröffnen. D Stoffe, daris Entspreche - Literatur - Literatur - Aus eines Lehrforme Vorlesunge	Darüber hinaus n die Analyse li nd sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch m der zwei Ber n	soll die kon teraturästhe eranstaltung aft eiche nach are (Referat	he Abhängigkeit den hkrete Untersuchung etischer Prozesse, ebe gen aus den folgender Wahl	r Literaturproduk poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg	tion- und Rezeptio eitung zeitgenössischer Beschäftigung sein.		
	eröffnen. D Stoffe, dari Entspreche - Literatur - Literatur - Aus einer Lehrforme Vorlesunge Teilnahme	Darüber hinaus n die Analyse li nd sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch m der zwei Ber n, Hauptsemin evoraussetzun	soll die kon teraturästhe eranstaltung aft eiche nach are (Referat	he Abhängigkeit den hkrete Untersuchung etischer Prozesse, ebe gen aus den folgender Wahl	r Literaturproduk poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg	tion- und Rezeptio eitung zeitgenössischer Beschäftigung sein.		
5	eröffnen. D Stoffe, darir Entspreche - Literatur - Literatur - Aus einer Vorlesunge Teilnahme Keine Prüfungsfo	Darüber hinaus n die Analyse li nd sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch m der zwei Ber n n, Hauptsemin evoraussetzun	soll die kon teraturästhe eranstaltung aft reiche nach are (Referat gen	he Abhängigkeit den hkrete Untersuchung etischer Prozesse, ebe gen aus den folgender Wahl te, Gruppenarbeit, Di	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg skussionsrunden)	tion- und Rezeptio eitung zeitgenössisch r Beschäftigung sein. gen:		
5	eröffnen. D Stoffe, daris Entspreche - Literatur - Literatur - Aus eines Lehrforme Vorlesunge Teilnahme Keine Prüfungsfo	Darüber hinaus n die Analyse li nd sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch m der zwei Ber n n, Hauptsemin evoraussetzun 20 bis 30 S., 50	soll die konteraturästhe eranstaltung aft reiche nach are (Referat gen	he Abhängigkeit den hkrete Untersuchung etischer Prozesse, ebe gen aus den folgender Wahl	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg skussionsrunden)	tion- und Rezeption itung zeitgenössischer Beschäftigung sein. gen:		
5	eröffnen. D Stoffe, dari Entspreche - Literatur - Literatur - Aus einer Lehrforme Vorlesunge Teilnahme Keine Prüfungsfe Portfolio (2 Zeichen), di	Darüber hinaus n die Analyse li nd sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch m der zwei Ber n, Hauptsemin evoraussetzun Domen 20 bis 30 S., 50 ie Prüfung kan	soll die kon iteraturästhe eranstaltung aft reiche nach are (Referat gen 0.000 bis 75 n und soll n	he Abhängigkeit denkrete Untersuchung etischer Prozesse, eber gen aus den folgender Wahl ee, Gruppenarbeit, Di	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg skussionsrunden)	tion- und Rezeption itung zeitgenössischer Beschäftigung sein. gen:		
5	eröffnen. D Stoffe, darir Entspreche - Literatur - Literatur - Aus einer Vorlesunge Teilnahme Keine Prüfungsfo Portfolio (2 Zeichen), d	Darüber hinaus n die Analyse li nd sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch m der zwei Ber n n, Hauptsemin evoraussetzun Drmen 20 bis 30 S., 50 ie Prüfung kan zungen für die e Teilnahme ar	soll die kon iteraturästhe eranstaltung aft eiche nach are (Referat gen 0.000 bis 75 n und soll n e Vergabe v n den Veran	he Abhängigkeit denkrete Untersuchung etischer Prozesse, eber en aus den folgender Wahl be, Gruppenarbeit, Die 5.000 Zeichen) oder nöglichst zu Inhalten etaltungen, in den Seistaltungen, in den Sei	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg skussionsrunden)	tion- und Rezeption deitung zeitgenössischer Beschäftigung sein. gen: beit (ca. 20 S., 50.00 uls absolviert werden de, aktive Teilnahme		
5	eröffnen. D Stoffe, darir Entspreche - Literatur - Literatur - Aus einer Vorlesunge Teilnahme Keine Prüfungsfe Portfolio (2 Zeichen), de Voraussetz Regelmäßig (z.B. in Ford	Darüber hinaus n die Analyse li nd sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch m der zwei Ber n n, Hauptsemin evoraussetzun Drmen 20 bis 30 S., 50 ie Prüfung kan eungen für die e Teilnahme ar m von Referate	soll die konteraturästhe eranstaltung aft eiche nach are (Referat gen 0.000 bis 75 n und soll n e Vergabe van den Veran en, Präsenta	he Abhängigkeit den krete Untersuchung etischer Prozesse, eber gen aus den folgender Wahl Ee, Gruppenarbeit, Die 5.000 Zeichen) oder nöglichst zu Inhalten estaltungen, in den Settionen, Diskussionsb	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg skussionsrunden)	tion- und Rezeption deitung zeitgenössischer Beschäftigung sein. gen: beit (ca. 20 S., 50.00 uls absolviert werden de, aktive Teilnahme		
5 6 7	eröffnen. D Stoffe, darir Entspreche - Literatur - Literatur - Aus einer Vorlesunge Teilnahme Keine Prüfungsfe Portfolio (2 Zeichen), de Voraussetz Regelmäßig (z.B. in Ford	Darüber hinaus n die Analyse li nd sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch m der zwei Ber n n, Hauptsemin evoraussetzun Drmen 20 bis 30 S., 50 ie Prüfung kan eungen für die e Teilnahme ar m von Referate	soll die konteraturästhe eranstaltung aft eiche nach are (Referat gen 0.000 bis 75 n und soll n e Vergabe van den Veran en, Präsenta	he Abhängigkeit denkrete Untersuchung etischer Prozesse, eber en aus den folgender Wahl be, Gruppenarbeit, Die 5.000 Zeichen) oder nöglichst zu Inhalten etaltungen, in den Seistaltungen, in den Sei	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg skussionsrunden)	tion- und Rezeption deitung zeitgenössischer Beschäftigung sein. gen: beit (ca. 20 S., 50.00 uls absolviert werden de, aktive Teilnahme		
5	eröffnen. D Stoffe, darit Entspreche - Literatur - Literatur - Aus einer Lehrforme Vorlesunge Teilnahme Keine Prüfungsfe Portfolio (2 Zeichen), di Voraussetz Regelmäßig (z.B. in Fort Moderation Verwendur	Darüber hinaus in die Analyse li ind sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch in der zwei Ber in, Hauptsemin evoraussetzun Domen 20 bis 30 S., 50 ie Prüfung kan eungen für die ie Teilnahme an im von Referate en), erfolgreich ing des Modul	soll die kon iteraturästhe eranstaltung aft reiche nach are (Referat gen 0.000 bis 75 n und soll n e Vergabe v n den Veran en, Präsenta aer Abschlus s (in andere	he Abhängigkeit den krete Untersuchung etischer Prozesse, eber en aus den folgender Wahl Ee, Gruppenarbeit, Die 5.000 Zeichen) oder nöglichst zu Inhalten staltungen, in den Seitionen, Diskussionsb sie der Prüfung.	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg skussionsrunden) schriftliche Hausarl des gesamten Modu minaren qualifizierte eiträgen, Gruppena	beit (ca. 20 S., 50.00 uls absolviert werden e, aktive Teilnahme rbeiten,		
5 6	eröffnen. D Stoffe, dari Entspreche - Literatur - Literatur - Aus einer Lehrforme Vorlesunge Teilnahme Keine Prüfungsfo Portfolio (2 Zeichen), d Voraussetz Regelmäßig (z.B. in Form Moderation Verwendur Die Veranse	Darüber hinaus in die Analyse li ind sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch in der zwei Ber in, Hauptsemin evoraussetzun Domen 20 bis 30 S., 50 ie Prüfung kan evungen für die e Teilnahme ar im von Referate en), erfolgreich ing des Modul taltungen sind	soll die konteraturästhe eranstaltung aft seiche nach are (Referat gen 20.000 bis 75 n und soll n er Vergabe van den Veranten, Präsenta ner Abschluss (in andere für Lehramt	he Abhängigkeit den krete Untersuchung etischer Prozesse, eber en aus den folgender Wahl Wahl Ee, Gruppenarbeit, Die 5.000 Zeichen) oder nöglichst zu Inhalten estaltungen, in den Settionen, Diskussionsbess der Prüfung. In Studiengängen) tesstudierende geöffne	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg skussionsrunden) schriftliche Hausarl des gesamten Modu minaren qualifizierte eiträgen, Gruppena	beit (ca. 20 S., 50.00 uls absolviert werden e, aktive Teilnahme rbeiten,		
7	eröffnen. D Stoffe, darir Entspreche - Literatur - Literatur - Aus einer Vorlesunger Teilnahmer Keine Prüfungsfer Portfolio (2 Zeichen), de Voraussetz Regelmäßig (z.B. in Form Moderation Verwendur Die Veranst Gruppengre	Darüber hinaus In die Analyse li Ind sind drei Vo Ind sind drei Vo Ind sind drei Vo Ind Sthetik Ind Gesellsch Ind der zwei Ber In In, Hauptsemin In, Hauptsemin In Prüfung kan In I	soll die kon iteraturästhe eranstaltung aft eiche nach are (Referat gen 0.000 bis 75 n und soll n e Vergabe v n den Veran en, Präsenta ner Abschlu s (in andere für Lehramt rschritten w	he Abhängigkeit denkrete Untersuchung etischer Prozesse, eber gen aus den folgender Wahl be, Gruppenarbeit, Die 5.000 Zeichen) oder nöglichst zu Inhalten etaltungen, in den Sentionen, Diskussionsbess der Prüfung. In Studiengängen) testudierende geöffne verden.	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg skussionsrunden) schriftliche Hausarl des gesamten Modu minaren qualifizierte eiträgen, Gruppena	beit (ca. 20 S., 50.00 uls absolviert werden e, aktive Teilnahme rbeiten,		
7	eröffnen. D Stoffe, darir Entspreche - Literatur - Literatur - Aus einer Vorlesunge Teilnahme Keine Prüfungsfe Portfolio (2 Zeichen), d Voraussetz Regelmäßig (z.B. in Form Moderation Verwendur Die Veranst Gruppengre Stellenwert	Darüber hinaus in die Analyse li ind sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch in der zwei Ber in, Hauptsemin evoraussetzun Domen 20 bis 30 S., 50 ie Prüfung kan evungen für die e Teilnahme ar im von Referate en), erfolgreich ing des Modul taltungen sind	soll die kon iteraturästhe eranstaltung aft eiche nach are (Referat gen 0.000 bis 75 n und soll n e Vergabe v n den Veran en, Präsenta ner Abschlu s (in andere für Lehramt rschritten w	he Abhängigkeit denkrete Untersuchung etischer Prozesse, eber gen aus den folgender Wahl be, Gruppenarbeit, Die 5.000 Zeichen) oder nöglichst zu Inhalten etaltungen, in den Sentionen, Diskussionsbess der Prüfung. In Studiengängen) testudierende geöffne verden.	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg skussionsrunden) schriftliche Hausarl des gesamten Modu minaren qualifizierte eiträgen, Gruppena	beit (ca. 20 S., 50.00 uls absolviert werden e, aktive Teilnahme rbeiten,		
5 6 7	eröffnen. D Stoffe, dari Entspreche - Literatur - Literatur - Aus einer Lehrforme Vorlesunge Teilnahme Keine Prüfungsfe Portfolio (2 Zeichen), di Voraussetz Regelmäßig (z.B. in Fort Moderation Verwendur Die Veranst Gruppengre Stellenwert 12/100	Darüber hinaus in die Analyse li ind sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch in der zwei Ber in, Hauptsemin evoraussetzun Drmen 20 bis 30 S., 50 ie Prüfung kan ie Teilnahme ar im von Referate en), erfolgreich ing des Modul taltungen sind in toter Note für	soll die konteraturästhe eranstaltung aft eiche nach are (Referat gen 20.000 bis 75 n und soll n er Abschlus (in andere für Lehramt rschritten wie die Endno	he Abhängigkeit den krete Untersuchung etischer Prozesse, eber en aus den folgender Wahl Wahl Ee, Gruppenarbeit, Die 5.000 Zeichen) oder nöglichst zu Inhalten etaltungen, in den Seitionen, Diskussionsb sie der Prüfung. In Studiengängen) etstudierende geöffne berden.	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg skussionsrunden) schriftliche Hausarl des gesamten Modu minaren qualifizierte eiträgen, Gruppena	beit (ca. 20 S., 50.00 uls absolviert werden e, aktive Teilnahme rbeiten,		
7	eröffnen. D Stoffe, darit Entspreche - Literatur - Literatur - Aus einer Lehrforme Vorlesunge Teilnahme Keine Prüfungsfe Portfolio (2 Zeichen), d Voraussetz Regelmäßig (z.B. in Form Moderation Verwendur Die Veranst Gruppengre Stellenwert 12/100 Modulbeau	Darüber hinaus in die Analyse li ind sind drei Vo und Ästhetik und Gesellsch in der zwei Ber in, Hauptsemin evoraussetzun Drmen 20 bis 30 S., 50 ie Prüfung kan ie Teilnahme ar im von Referate en), erfolgreich ing des Modul taltungen sind in toter Note für	soll die konteraturästhe eranstaltung aft eiche nach are (Referat gen 20.000 bis 75 n und soll n er Abschlus (in andere für Lehramt rschritten wie die Endno	he Abhängigkeit denkrete Untersuchung etischer Prozesse, eber gen aus den folgender Wahl be, Gruppenarbeit, Die 5.000 Zeichen) oder nöglichst zu Inhalten etaltungen, in den Sentionen, Diskussionsbess der Prüfung. In Studiengängen) testudierende geöffne verden.	r Literaturprodukt poetischer Verarbe nso Gegenstand de Bereichen zu beleg skussionsrunden) schriftliche Hausarl des gesamten Modu minaren qualifizierte eiträgen, Gruppena	beit (ca. 20 S., 50.00 uls absolviert werden e, aktive Teilnahme rbeiten,		

Ker EM	nnnummer I II	Workload 360 h	Credits 12	Studiensemester 3. und 4. Sem.	Häufigkeit de Angebots jedes Semeste	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) VL o. Sem.		ngen Kontaktzeit 2 SWS / 30	Selbststudium 90 h	Geplante Gruppengröße	
	b) VL o. S c) Sem.	em.		2 SWS / 30 2 SWS / 30	90 h 90 h	VL: ca. 100 TN Sem.: ca. 20-30 TN

2 Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen

- Anwendung interdisziplinärer und intermedialer Fragestellungen.
- Anwendung der Analyseverfahren und Arbeitstechniken anderer kulturwissenschaftlicher Disziplinen (Musikwissenschaft, Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft).
- Analyse kultureller Sinngehalte in nicht-literarischen Medien.
- Erkenntnis der gegenseitigen Bezogenheit künstlerischer Ausdrucksformen.
- Inszenierungsanalyse (Theater und Film).
- Dramaturgische Arbeit an historischen wie zeitgenössischen Stücken.

3 Inhalte

Gegenstand dieses Moduls ist die Auseinandersetzung mit Literatur im Spannungsfeld ihrer Inszenierungen in Theater und Film. So sind drei Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen zu belegen:

- Dramen-/Theatergeschichte:

In der Beschäftigung mit dem antiken Drama bis zum Drama der Gegenwart soll den Studierenden die Gesamtentwicklung historischer Aufführungspraxis und Stoffgeschichte, Rezeption und Theoriebildung sowie (an Beispielen) deren konkrete Ausformungen vermittelt werden.

- Dramen-/Inszenierungsanalyse:

Als Basis der ästhetischen Reflexion von Aufführungen gilt das differenzierte Erfassen und Beschreiben von szenischen Ereignissen und Abläufen. Diese sollen in der systematischen Analyse mit ihrer literarischen Textvorlage verglichen und Abweichungen auf ihren spezifischen künstlerischen Ausdruck hin untersucht werden. Eine Möglichkeit zur konkreten analytischen Arbeit bietet hier die Studiobühne der Universität Paderborn.

- Literatur und Film, Filmgeschichte, Filmanalyse:

Die Studierenden sollen sich mit Voraussetzungen, Möglichkeiten und Problemen der filmischen Umsetzung von Literatur auseinandersetzen (bes. methodische Probleme des Medienwechsels). Darüber hinaus ist der Film als synchrones Zusammenspiel mehrerer Zeichensysteme (visuell, sprachlich, musikalisch etc.) hinsichtlich seiner narrativen, fiktionalisierenden und ästhetisierenden Wirkung zu untersuchen. Zur konkreten Untersuchung sei hier auf die technischen Möglichkeiten des "Audiovisuellen Medienzentrums" verwiesen.

Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die Wechselbeziehungen in den künstlerischen Ausdrucksformen zu erkennen und zu analysieren. Ihnen soll ein Bewusstsein davon vermittelt werden, dass die kulturellen Produktionen nicht unverbunden nebeneinander existieren, sondern dass sie in einen Kontext eingebunden sind, der sowohl ihre Aufnahme als auch die wissenschaftliche Analyse strukturiert.

4 Lehrformen

Vorlesungen, Hauptseminare, Oberseminare (in diesem Rahmen auch projektbezogene Arbeit mit eigenen Präsentationen sowie Sitzungen, die durch die Studierenden selbst moderiert und gestaltet werden)

5 Teilnahmevoraussetzungen

Keine

6 Prüfungsformen

Portfolio (20 bis 30 S., 50.000 bis 75.000 Zeichen) oder schriftliche Hausarbeit (ca. 20 S., 50.000 Zeichen), die Prüfung kann und soll möglichst zu Inhalten des gesamten Moduls absolviert werden.

7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten
	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, in den Seminaren qualifizierte, aktive Teilnahme
	(z.B. in Form von Referaten, Präsentationen, Diskussionsbeiträgen, Gruppenarbeiten,
	Moderationen), erfolgreicher Abschluss der Prüfung.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)
	Die Veranstaltungen sind für Lehramtsstudierende geöffnet, sofern die unter 1 genannten
	Gruppengrößen nicht überschritten werden.
9	Stellenwert der Note für die Endnote
	12/100
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende
	PD Dr. Rita Morrien
11	Sonstige Informationen

Ke	nnnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit d	es Dauer
SP	M	480 h	16	3. und 4. Sem.	Angebots jedes Semeste	2 Semester
1	Lehrveran	staltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Geplante
	a) VL o. S			2 SWS / 30	90 h	Gruppengröße
	b) VL o. S			2 SWS / 30	90 h	VL: ca. 100 TN
	c) Sem.			2 SWS / 30	90 h	Sem.: ca. 20-30 T
	d) Sem.			2 SWS / 30	90 h	Seni ca. 20-30 1
2		nisse (learnin	g outcom	es) / Kompetenzen	2011	
	1	e Reflexion un		ing zeitgenössischer	literarischer, drama	tischer und filmisch
	- Analyse	kultureller Rep	räsentation	en im Hinblick auf zu	grundeliegende Ide	entitätsmuster.
	- Kritische	Analyse kultu	reller Ordn	ungs- und Sinngebun	gen und ihrer medi	alen Präsentationen.
	- Inszenie	rungsanalyse (1	Theater und	l Film).	0	
				össischen Stücken.		
3	Inhalte	0		overen ordenen		
	in den Krit der Theme handwerklichen inhaltlichen werden in Kategorien	riken der Feuil n sowie der Sc chem Niveau. Qualität und den Veranstalt	letons wide hreib- und Anderers des Mange ungen die ng und qual	Film als aktuelle Formerspiegeln, sind einer Inszenierungsweisen seits sehen sie sich els an internationaler Gelegenheit haben, a itativen Bewertung von.	seits durch eine un gekennzeichnet, hi mit den Vorwü Relevanz konfront in der Ausbildung	überschaubare Vielfa äufig auf einem hohe rfen einer fehlende iert. Die Studierende und Überprüfung vo
4	Lehrforme					
	Vorlesunge	n, Hauptsemin	are, Oberso	eminare, Projektarbeit		
5		voraussetzun				
	Das erfolgr		ren der bei	den Basismodule ist Z duls.	Lulassungsvorausset	zung für die
6	Prüfungsfo Schriftliche	ormen	. 25 S., 62.	500 Zeichen), die Prü	fung kann und soll	möglichst zu Inhalte
7	Regelmäßig (z.B. in Form	e Teilnahme ar m von Referate	n den Verar en, Präsenta	von Kreditpunkten astaltungen, in den Se ationen, Diskussionsb ass der Prüfung.	minaren qualifiziert eiträgen, Gruppena	e, aktive Teilnahme rbeiten,
8	Verwendur	ng des Modul	s (in andere	en Studiengängen)		
	Die Veranst	altungen sind i ößen nicht über	für Lehram	tsstudierende geöffne	t, sofern die unter 1	genannten
)		der Note für				
	Modulbeau	iftragte/r und	hauptam	tlich Lehrende		
10	Prot. Dr. N	orbert Otto Ek	e			

Ken SG	nnummer	Workload 360 h	Credits 12	Studiensemester Variabel	Angebots	Dauer Variabel
					jedes Semester	
1	a) VL/Ser b) VL/Ser c) VL/Ser	n./Ü		Xontaktzeit 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30	Selbststudium 90 h 90 h 90 h	Geplante Gruppengröße Variabel
2	- Kritische Literatur - Erkennt	Reflexion en durch die A nis der gegense	des Selbs auseinander eitigen Bezo		Faches Germanist Disziplinen und deren nen.	
3	Inhalte Die Studier auswählen. Fachvertre	enden können Es empfiehlt s ter abzusprech	Lehrveran sich, die Au en, damit e	staltungen aus dem P swahl der Veranstaltu	rogramm des Studium ungen mit einer Fachve ion der Veranstaltunge	ertreterin/einem
4	Lehrforme		0 0 0			
	Vorlesunge	n, Seminare ur	nd Übunger	n		
5	Teilnahme Keine	evoraussetzur	igen			
6	Prüfungsfe Keine Prüf	ormen ungsleistungen	RI			
7				von Kreditpunkten nstaltungen, in den S	eminaren qualifizierte,	aktive Teilnahme.
8	Verwendu		ls (in ander	en Studiengängen)	***************************************	
9	Stellenwer	t der Note für	die Endn	ote	cht in die Endnote ein	
10				ntlich Lehrende	and an annual care	to a second language of the second
11		nformationen	Married Marrie			

Pra	nnnummer xismodul	Workload 600 h	Credits 12+8	Studiensemester Variabel	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer Variabel
1	a) Sem. o. b) Sem. o. c) Sem. o.	Ü		Kontaktzeit 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30	Selbststudium 90 h 90 h 90 h 90 h + 240 h Praktika (6 Wochen)	geplante Gruppengröße 15 Studierende
2	 Erstellen Präsenta Auseinar Kulturm Erweiter Erkennts 	von Literati tionsformen von dersetzung management. ung der Komp	or-, Film- on Literatur nit den A etenzen in	r im Verlags- oder Ze nforderungen des I der schriftlichen Dars literaturkritischer	Buchmarkts, der Med stellung.	
3	Anwendung Schreiben, die die Mög Zu den o.g. In den auf	g des Studies Literatur-, Film glichkeit bieten Themen sind	rten. Entsp n-, Theaterk , das in den drei Verans n Praktika	orechend sind Vera kritik, Theater- und F vorhergehenden Mo staltungen zu belegen.	ofilbildung hinsichtlich Instaltungen zu Then Ilmdramaturgie, Verlag dulen Erlernte praktisc erden die erlernten P	nen wie kreative swesen zu beleger h umzusetzen.
4	Lehrforme	n	III 5-10 G	Beruniversitäre Praktil	lra.	
5		evoraussetzun		ctuniveishate Frakui	Ka	
6	Prüfungsfo Projektarbe möglichst z	it oder Portfo	olio (20-30 gesamten N	S. 50.000 bis 75.00 Moduls absolviert wer	0 Zeichen), die Prüfu den.	ing kann und so
7	Regelmäßig	e Teilnahme ar	den Übun	von Kreditpunkten gen bzw. Seminaren; eicher Abschluss.	qualifizierte, aktive Tei	lnahme an den
	Verwendur		s (in andere	en Studiengängen)		
3	Komparatis	re und Übunge tik vorbehalten	n dieses Mo ı.	oduls sind in der Reg	el Masterstudierenden (GermLit und
9	Komparatis Stellenwert	re und Übunge tik vorbehalter t der Note für	die Endno	ote	el Masterstudierenden (

An den Direktor der Universitätsbibliothek Herrn Dr. Dietmar Haubfleisch

im Hause

HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN

